



Bern,

## **Genehmigung des Übereinkommens über Streumunition vom 30. Mai 2008 und Änderung des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996**

### **Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

#### 1. Ausgangslage

Das Übereinkommen über Streumunition (*Convention on Cluster Munitions, CCM*, nachfolgend das „Übereinkommen“) wurde am 30. Mai 2008 durch die internationale Konferenz von Dublin verabschiedet. Gestützt auf den Beschluss des Bundesrats vom 10. September 2008 unterzeichnete die Schweiz das Übereinkommen am 3. Dezember 2008 in Oslo.

Das Übereinkommen sieht ein umfassendes Verbot der Verwendung, Entwicklung und Produktion sowie des Erwerbs, des Transfers und der Lagerung von Streumunition vor und untersagt auch jede Handlung zur Unterstützung oder Förderung dieser Tätigkeiten.

Das Übereinkommen ist am 1. August 2010 in Kraft getreten. Bis heute (Stand 12. Mai 2011) wurde das Übereinkommen von 108 Staaten unterzeichnet und von 57 ratifiziert.

Mit der Ratifikation des Übereinkommens geht auch eine Revision des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG) einher. Kapitel 2 dieses Gesetz soll um einen Artikel 8bis ergänzt werden, der Streumunition verbietet, sowie um einen Artikel 35bis mit den entsprechenden Strafbestimmungen. Damit werden auf innerstaatlicher Ebene die Voraussetzungen für einen Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen über Streumunition erfüllt.

Auch die Schweizer Armee besitzt Bestände von Artilleriemunition, die unter das Verbot des Übereinkommens fallen. Dies betrifft die Streumunition vom Typ KaG 88, KaG 88/99, KaG 90 und KaG 98. Mit der Ratifikation des Übereinkommens verpflichtet sich die Schweiz, diese Bestände innerhalb von acht Jahren zu vernichten.

Mit Beschluss vom 17. November 2010 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten eine Vernehmlassung durchzuführen. Diese lief bis am 25. Februar 2011.

#### 2. Kurze Zusammenfassung des Ergebnisberichts

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Ratifikation des Übereinkommens. Von 59 Stellungnahmen sprachen sich 46 für eine Ratifikation aus, 4 machen einen Vorbehalt geltend und 9 lehnen eine Ratifikation ab. Vier Teilnehmer erklärten auf eine Stellungnahme oder Teilnahme an der Vernehmlassung zu verzichten.

Mit Ausnahme des Kantons Schwyz, der auf eine Stellungnahme verzichtete, begrüsst alle Kantone die vorgeschlagene Ratifikation des Übereinkommens und die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes.



Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien sprachen sich mehrheitlich ebenfalls für eine Ratifikation aus. Eine Ausnahme bilden FDP.Die Liberalen (FDP), welche grosse Vorbehalte äusserte, und die Schweizerische Volkspartei (SVP), die die Ratifikation durchwegs ablehnt.

Auch die meisten Verbände und weitere interessierte Kreise sprachen sich für die Ratifikation und die Änderung des KMG aus. Gewisse der Armee nahestehende Organisationen lehnen eine Ratifikation jedoch ab.

### 3. Zusammenfassung und Bewertung der Vernehmlassungsergebnisse

#### 3.1 Allgemeines

Zur Vernehmlassung eingeladen waren die Kantone, das Fürstentum Liechtenstein, die politischen Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 9 Dachverbände der Wirtschaft sowie 41 interessierte Organisationen. Die Vernehmlassungsunterlagen enthielten den Text des Übereinkommens über Streumunition und den entsprechenden erläuternden Bericht. Die Frist zur Stellungnahme wurde auf den 25. Februar 2011 festgesetzt. Insgesamt gingen 59 schriftliche Stellungnahmen ein, davon 8 von Organisationen, die nicht offiziell zur Stellungnahme eingeladen worden waren.

Die folgenden 6 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien nahmen Stellung: Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), FDP.Die Liberalen (FDP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP), Schweizerische Volkspartei (SVP), Christlich-soziale Partei (CSP), Grüne Partei der Schweiz (Die Grünen).

Die folgenden Dachverbände nahmen Stellung: Schweizerischer Städteverband, Verband der Schweizer Unternehmen, Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Bauernverband (SBV), Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB).

Zudem reichten folgende Organisationen eine Stellungnahme ein: Schweizer Sektion von Amnesty International, Genfer Zentrum für humanitäre Minenräumung (GICHHD), Schweizerisches Rotes Kreuz, Erklärung von Bern (EvB), Stiftung Terre des hommes, Handicap International, Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG), Schweizerischer Feldweibelverband (SFwV), Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR), Credit Suisse, Gruppe Giardino, Schweizer Sektion der Internationalen Juristenkommission (ICJ), Schweizer Soldat, Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee (AWM), Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA), Schweizerischer Friedensrat, Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft, Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug (SVP Zug), Chambre Vaudoise des Arts et Métiers, Centre patronal, Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), Humanrights.ch/MERS Menschenrechte Schweiz, Offiziersgesellschaft des Kantons St. Gallen, Schweizerische Offiziersgesellschaft der Artillerie (SOGART), Schweizerischer Feldweibelverband (SFwV).

Die folgenden Vernehmlassungsteilnehmer sind **für eine Ratifikation**:

*Kantonsregierungen:*

ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU.



Alle Kantone mit Ausnahme des Kantons Schwyz, der nicht Stellung genommen hat, begrüssen die Ratifikation und die entsprechende Änderung des KMG, ohne detailliert dazu Stellung zu nehmen.

*In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien:*

Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP), FDP.Die Liberalen (FDP) (mit Vorbehalt), Christlich-soziale Partei (CSP), Grüne Partei der Schweiz (Die Grünen).

Die FDP begrüsst grundsätzlich die Stärkung des humanitären Völkerrechts und die Ratifikation des Übereinkommens, äussert aber grosse Vorbehalte gegenüber dem Verzicht auf Streumunition und die Vernichtung der Schweizer Lagerbestände.

*Verbände:*

Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse), Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) (mit Vorbehalt), Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB).

*Weitere interessierte Kreise:*

Schweizer Sektion von Amnesty International, Genfer Zentrum für humanitäre Minenräumung (GICHM), Schweizerisches Rotes Kreuz, Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), Erklärung von Bern (EvB), Stiftung Terre des hommes, Handicap International, Humanrights.ch/MERS Menschenrechte Schweiz, Schweizerischer Feldweibelverband (SFwV), Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR), Credit Suisse, Schweizer Sektion der Internationalen Juristenkommission (ICJ), Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA), Schweizerischer Friedensrat.

Die folgenden Vernehmlassungsteilnehmer sind **gegen eine Ratifikation**:

*In der Bundesversammlung vertretene politische Partei:*

Schweizerische Volkspartei (SVP),

*Verbände:*

Chambre Vaudoise des Arts et Métiers, Centre patronal.

*Weitere interessierte Kreise:*

Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug (SVP Zug), Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG), Offiziersgesellschaft des Kantons St. Gallen, Schweizerische Offiziersgesellschaft der Artillerie (SOGART), Gruppe Giardino, Schweizer Soldat, Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee (AWM), Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft.

Die SOG und die AWM würden dabei jedoch einer Ratifikation zu einem späteren Zeitpunkt zustimmen, dies unter dem Vorbehalt, dass für die Vernichtung der bestehenden Lagerbestände der Ablauf der technisch für diese vorgesehene Verwendungszeit abgewartet werden könnte.

Ausserdem haben der Schweizerische Städteverband, der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Bauernverband (SBV) darauf verzichtet, Stellung zu nehmen oder sich an der Vernehmlassung zu beteiligen.



## 3.2 Hauptanliegen der Vernehmlassungsteilnehmer

Angesichts der dramatischen Auswirkungen dieser Waffen auf die Zivilbevölkerung unterstützen die meisten Vernehmlassungsteilnehmer die Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition und betrachten sie als einen wesentlichen Schritt in der humanitären Tradition der Schweiz.

In ihrer Stellungnahme haben verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer (ZG, Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP), Die Grünen, Stiftung Terre des hommes, Schweizerischer Friedensrat) ausdrücklich verlangt, dass das Übereinkommen so rasch wie möglich ratifiziert wird. Ausserdem ruft die Christlich-soziale Partei die Schweiz dazu auf, sich für die Universalisierung des Übereinkommens einzusetzen.

Während sich die meisten Vernehmlassungsteilnehmer einig sind, dass Streumunition für die Schweizer Armee in ihrem heutigen sicherheitspolitischen Umfeld keine Vorteile bietet, sehen einige Verbände, vor allem solche mit Verbindungen zur Armee mit Verweis auf den Verteidigungsauftrag der Armee in dieser Waffe nach wie vor ein unverzichtbares Mittel. Dies gilt insbesondere für die folgenden Vernehmlassungsteilnehmer: SVP, SVP Zug, Chambre Vaudoise des Arts et Métiers, Centre Patronal, Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG), Offiziersgesellschaft des Kantons St. Gallen, Schweizerische Offiziersgesellschaft der Artillerie (SOGART), Gruppe Giardino, Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee (AWM), Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft.

In diesem Sinne sind die FDP und der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) zwar für die Ratifikation des Übereinkommens, vertreten aber die Auffassung, dass ein Verbot die Verteidigungskapazität der Schweizer Armee schwächen würde. Zudem ist die FDP der Auffassung, dass die internationale Gemeinschaft beim Einsatz von Streumunition durch die Schweizer Armee nicht gefährdet wäre, da diese als Verteidigungsarmee Streumunition nur auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet einsetzen würde. Die FDP macht insbesondere geltend, dass zum Einsatz der Streumunition noch keine valable Alternative gefunden worden sei.

Aber nicht alle militärnahen Organisationen sind gegen die Ratifikation des Übereinkommens; der Schweizerische Feldweibelverband unterstützt aus Gründen der europäischen Sicherheitspolitik die Ratifikation. Zudem ist er der Auffassung, dass der Einsatz dieses Waffentyps auf einem so dicht besiedelten Gebiet wie der Schweiz nicht in Frage kommen kann.

Das Interesse der Vernehmlassungsteilnehmer konzentrierte sich im Wesentlichen auf das Verbot der Finanzierung von Streumunition und anderer verbotener Waffen (nachstehend Kap. 3.2.1.2) und die Vernichtung der Lagerbestände (nachstehend 3.2.2).

### 3.2.1 Änderung des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996

#### 3.2.1.1 Einführung eines neuen Art. 8bis und eines Art. 35bis KMG

Handicap International, Terre des hommes, Humanrights.ch/MERS Menschenrechte Schweiz und Schweizerischer Friedensrat wiesen darauf hin, dass der Wortlaut des Verbots in Artikel 1 des Übereinkommens nur teilweise in den Entwurf zur Änderung des KMG übernommen wurde.

Die Organisationen weisen darauf hin, dass die Begriffe «unterstützen» und «ermutigen» in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c CCM in Artikel 8bis KMG aufgenommen werden müssten. Zudem sind mit Ausnahme des Schweizerischen Friedensrats alle diese Organisationen der Auffassung, dass Artikel 8bis Absatz 1 Buchstabe a KMG das Verbot, Streumunition «einzusetzen», aus Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe a CCM übernehmen sollte.



Ausserdem weisen die Organisationen darauf hin, dass dies auch für Artikel 35bis KMG gilt, der die entsprechenden Strafbestimmungen enthält.

Die Organisationen sind der Auffassung, dass alle verbotenen Handlungen gemäss Artikel 1 CCM ins KMG aufzunehmen seien, da es hier um die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz gehe.

### 3.2.1.2 Verbot der Finanzierung von Streumunition und anderer verbotener Waffen

Gemäss dem Wortlaut des Übereinkommens (Art. 1 Bst. c) ist jede Handlung zur Unterstützung von Tätigkeiten untersagt, die gemäss dem Übereinkommen verboten sind.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Verbot der Unterstützung und Ermutigung in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c CCM auch ein Finanzierungsverbot umfasst. Deshalb ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Aufnahme einer Bestimmung, die die Finanzierung ausdrücklich untersagt, nicht erforderlich ist. Artikel 35bis KMG erlaubt wie die Strafbestimmungen bei Verstössen gegen das ABC-Waffenverbot (Art. 34 Abs. 1 Bst. c KMG) und das Antipersonenminenverbot (Art. 35 Abs. 1 Bst. c KMG) die Bestrafung jeder Form der Unterstützung verbotener Handlungen.

Dabei hat sich der Bundesrat gegen ein Verbot der indirekten Finanzierung ausgesprochen, da er der Auffassung ist, dass es schon aus praktischen Gründen nicht möglich ist, mit vernünftigem Aufwand zu prüfen, ob insbesondere in ausländischen Aktien angelegtes Geld nicht indirekt der Finanzierung einer durch das Kriegsmaterialgesetz verbotenen Tätigkeit dient.

Gewisse Organisationen sprachen sich dennoch für die Aufnahme einer Bestimmung aus, die die direkte und/oder indirekte Finanzierung ausdrücklich untersagt.

Die folgenden Organisationen haben sich für ein **explizites Verbot der direkten oder indirekten Finanzierung** aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit Streumunition ausgesprochen:

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP), Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Schweizerisches Rotes Kreuz, Erklärung von Bern, Terre des hommes, Handicap International, Humanrights.ch/MERS Menschenrechte Schweiz, Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA), Schweizerischer Friedensrat.

Gemäss der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP), Handicap International und Terre des Hommes verbietet Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c CCM jede direkte oder indirekte Finanzierung. Deshalb sind diese Organisationen für die Aufnahme einer Bestimmung, die ausdrücklich die Finanzierung aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen untersagt, die gemäss Kapitel 2 KMG verboten sind. Handicap International, Terre des Hommes und der Schweizerische Friedensrat schlagen vor, einen Artikel 8ter KMG aufzunehmen, der gänzlich dem Verbot der Finanzierung gewidmet ist.

Die Erklärung von Bern und die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) schlagen vor, in Artikel 8bis Absatz 1 Buchstabe c ein Verbot der «wissentlichen Finanzierung» aufzunehmen. Darunter müsste «jegliche Form finanzieller Unterstützung verstanden werden, seien es Kredite oder Bankgarantien oder auch der Erwerb – auf eigene Rechnung – von Finanzinstrumenten des betreffenden Unternehmens». Mit der Aufnahme dieses Begriffes, der gemäss der Erklärung von Bern näher an der Realität des Bankalltages ist, in das KMG könne die nicht trennscharfe Unterscheidung in direkte und indirekte Finanzierung vermieden werden. Die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) befürchtet, dass der mit dem erläu-



ternden Bericht vorgeschlagene Artikel 8bis KMG nicht einmal die direkte Finanzierung verhindern würde.

Die folgenden Organisationen haben sich für ein **explizites Verbot der direkten Finanzierung** aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit Streumunition ausgesprochen:

Die Grünen, Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse), Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), Amnesty International, Credit Suisse, Schweizer Sektion der Internationalen Juristenkommission.

Amnesty International ist der Auffassung, dass Artikel 8bis Absatz 1 Buchstabe c KMG aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit die Förderung der Ausführung einer Handlung gemäss Buchstabe a dieses Artikels, insbesondere durch direkte Finanzierung, verbieten müsste («favoriser, notamment par le financement direct, l'accomplissement d'un acte mentionné à la let. a»). Die Schweizer Sektion der Internationalen Juristenkommission ist ebenfalls dieser Meinung und macht geltend, dass eine solche Präzisierung allfälligen praktischen Schwierigkeiten Rechnung tragen würde, die ein Verbot der indirekten Finanzierung für die Umsetzung und die internationale Verflechtung der Schweizer Finanzakteure darstellen könnte. Die Schweizer Sektion der Internationalen Juristenkommission hofft aber, dass in einem solchen Fall der Begriff der direkten Finanzierung nicht allzu restriktiv ausgelegt wird. Wenn kein ausdrückliches Verbot der direkten Finanzierung erlassen wird, schlägt sie subsidiär vor, in Artikel 8bis Absatz 1 Buchstabe c KMG den Begriff der Förderung («favoriser») zu erwähnen.

Die Credit Suisse und die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) sind der Auffassung, dass nur die direkte Finanzierung verboten werden sollte, wobei die direkte gegenüber der indirekten Finanzierung genauer abzugrenzen ist.

### 3.2.2 Vernichtung der Lagerbestände

Der erläuternde Bericht enthielt drei verschiedene Varianten für die Vernichtung der Lagerbestände vor:

- Erste Variante: Vernichtung der Bestände an Geschossen in der Schweiz (Kosten zwischen 25 und 35 Millionen Franken)
- Zweite Variante: Vernichtung der Bestände an Geschossen im Ausland (Kosten zwischen 20 und 25 Millionen Franken)
- Dritte Variante: Vernichtung der Bestände an Geschossen sowie sämtlicher Bestandteile in der Schweiz (Kosten bis zu 60 Millionen Franken).

Die Kantone haben sich nicht zu den vorgeschlagenen Varianten zur Vernichtung der Lagerbestände geäußert. Angesichts der Mittelknappheit der Armee bedauert der Staatsrat des Kantons Waadt, dass der erläuternde Bericht sich nicht klarer dazu äussert, wie der Bund die Vernichtung der Streumunition finanzieren will.

Folgende Organisationen haben sich **für die erste Variante** ausgesprochen: Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP), Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA), Schweizerischer Friedensrat.

Für die **zweite Variante** hat sich nur die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) ausgesprochen,



für die **dritte Variante** nur die Christlich-soziale Partei (CSP).

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist der Auffassung, dass die Lagerbestände in der Schweiz vernichtet werden sollten, bezieht aber nicht für die erste oder dritte Variante Stellung.

Die Grünen, Amnesty International und die Schweizer Sektion der Internationalen Juristenkommission sind der Meinung, dass es Sache des Bundesrats ist zu entscheiden, wie die Lagerbestände vernichtet werden sollen, und erinnern daran, dass die Vernichtung sämtliche Vorgaben von Artikel 3 CCM erfüllen muss.

Folgende Organisationen sind **gegen die Vernichtung der Lagerbestände**, da sie insbesondere der Auffassung sind, dass die daraus erwachsenden Kosten zu hoch sind:

Schweizerische Volkspartei (SVP), SVP Zug, Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG), Offiziersgesellschaft des Kantons St. Gallen, Schweizerische Offiziersgesellschaft der Artillerie (SOGART).

Der Schweizerische Feldweibelverband (SFwV) ist der Meinung, dass das Verfalldatum der Streumunition (Panzerhaubitze M 109) auf jeden Fall vor Ablauf der achtjährigen Frist des Übereinkommens erreicht sein wird.

Die Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee (AWM) und der Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft sind gegen die Ratifikation, schlagen dem Bundesrat aber im Falle einer Ratifikation subsidiär vor, einen Vorbehalt anzubringen, der es der Schweiz erlaubt, ihre Lagerbestände erst nach dem Erreichen des jeweiligen Verfalldatums zu vernichten.

Die FDP ist der Auffassung, dass ein Ansatz mit Berücksichtigung des Verfalldatums der Munition hätte geprüft werden müssen, um die Kosten zu Lasten des Budgets des VBS zu begrenzen.

Die FDP und die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG) sind der Auffassung, dass die finanziellen Auswirkungen der Vernichtung der Lagerbestände im erläuternden Bericht ungenügend dargelegt werden.

Nach Berechnungen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG), der Schweizerischen Offiziersgesellschaft der Artillerie (SOGART) und des Schweizer Soldaten könnten sich die Kosten für die Vernichtung der Lagerbestände auf 100 Millionen Franken belaufen.

### 3.3 Weitere Bemerkungen

- Neben den oben erwähnten Gründen spricht sich die Schweizerische Volkspartei (SVP) auch gegen die Ratifikation aus, weil sie der Auffassung ist, dass die Kosten für Konferenzen und Treffen der Vertragsstaaten zu hoch wären.
- Das GICHD hat verschiedene Einzelbemerkungen gemacht. Es ist der Auffassung, dass es aufgrund seines Beobachtungsstatus und seines grossen Engagements im Kampf gegen Minen neben dem IKRK als Beobachter hätte erwähnt werden müssen, wie auch seine Rolle im Zusammenhang mit den Treffen und Konferenzen der Vertragsstaaten wo das Zentrum mit der Unterstützung der Arbeit der zuständigen Gremien betraut ist.
- Die Schweizer Sektion der Internationalen Juristenkommission bedauert, dass es den Vertragsstaaten gemäss Übereinkommen nicht untersagt ist, gemeinsame Operationen mit Staaten durchzuführen, die Streumunition einsetzen. Zudem bedauert sie auch, dass



die Staaten es nicht gewagt haben, die Frage eines Verbots für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen anzugehen.

- Die Credit Suisse und die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) sind der Auffassung, dass sich bei mehrstufigen Verhältnissen Unklarheiten über die Tragweite von Artikel 35bis KMG ergeben. In diesem Zusammenhang stellen sie die Frage, ob die Begriffe «verleiten» und «fördern» in Artikel 35bis Buchstabe b und c KMG auch Anwendung auf Finanzierungen im Bereich der Muttergesellschaft finden, wenn eine ihrer Tochtergesellschaften gegen das KMG verstösst.
- Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) ist der Auffassung, dass die Definition von Streumunition gemäss Artikel 8bis Absatz 4 KMG es für Finanzintermediäre schwierig macht zu erkennen, wann eine Herstellung von verbotenen Waffen vorliegt.
- Die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) schlägt vor, in die neuen Artikel 8bis und 35bis KMG auch explizit «die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran» einzuschliessen.
- Der Schweizerische Friedensrat ist der Auffassung, dass es angesichts der Verpflichtung zur Berichterstattung über die Fortschritte bei der fristgerechten Vernichtung von Lagerbeständen wünschenswert wäre, gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ SR 152.3) eine Verordnung zu erlassen, in der diese Frage ausdrücklich geregelt ist.
- Handicap International, Terre des Hommes (TdH), Humanrights.ch/MERS Menschenrechte Schweiz und der Schweizerischer Friedensrat schlagen die Einführung einer Liste vor, welche sämtliche Firmen aufführt, welche gegen Artikel 1 Absatz 1 CCM verstossen.